

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 41-38-00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.08.2020	101	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	08.10.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.10.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 40 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40	gezeichnet: Wippich	Beteiligt: II		Landrat In Vertretung gez. Herzog	

Betreff:

Zukunft paläon – Antrag auf Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Helmstedt begrüßt und unterstützt den Antrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Ausweisung des paläons als UNESCO-Weltkulturerbe.

Der Landkreis Helmstedt akzeptiert die sich in planungs- und denkmalrechtlicher Hinsicht ergebenden Konsequenzen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 101	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) beabsichtigt, für das paläon – Forschungsmuseum Schöningen einen Antrag zur Anerkennung als UNESCO- Weltkulturerbe zu stellen. Hierzu ist ein vorgegebener Verfahrensweg abzuarbeiten. Dieser ist in der Anlage 2 skizziert.

10 Ein Baustein in diesem Verfahrensweg stellt das Einverständnis der Kommune und des Landkreises dar. Diese müssen das Vorhaben positiv unterstützen und es begrüßen. Daneben müssen Konsequenzen in planungs- und denkmalrechtlicher Hinsicht akzeptiert werden. Dies ist notwendig, weil das regionale Raumordnungsprogramm betroffen und beeinträchtigt sein könnte. Dies ergibt sich aus den von der UNESCO zwingend vorgeschriebenen Pufferzonen einer Welterbestätte oder deren Umgebungsschutz. Auch wären bei den zukünftigen Planfeststellungsverfahren die besonderen Belange einer potentiellen Welterbestätte zu berücksichtigen.

20 Eventuelle bauliche Eingriffe sind nach Anerkennung mit der zuständigen Monitoringgruppe von ICOMOS abzustimmen und in weitreichenden Fällen dem Welterbezentrum in Paris zu Freigabe vorzulegen.

25 Direkte Kosten entstehen durch diesen Beschluss nicht, da die Antragstellung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die Senckenberg Gesellschaft / Universität Tübingen erfolgen wird.

30 Das paläon – Forschungsmuseum Schöningen stellt für den Landkreis Helmstedt einen der touristischen Leuchttürme und Publikumsmagneten dar. Es ist von internationaler Bedeutung und ist einer der bedeutendsten Grabungsorte weltweit. Jede denkbare Möglichkeit, wie z.B. die Anerkennung als UNSSCO-Weltkulturerbe, sollte genutzt werden, um diesen Ort noch bekannter zu machen. Eine solche Beantragung durch das MWK kann nur unterstützt werden.

35 **Anlagen**



An den Landrat des
Landkreises Helmstedt
Herrn Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt			
05. AUG. 2020			
6	u	40	

Bearbeitet von v. Reitzenstein
E-Mail: dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2562

nächster
Bild Vorant für KA
+ KT fertig
Dauerl
6/8.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
35 – 57 731 / Schöningen,
Tentativliste

Durchwahl (0511) 120-
2562

Hannover, den
31.07.2020

Fortschreibung der nationalen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe

hier: Antrag für die archäologische Fundstelle Schöningen als herausragende
Stätte der frühen Menschheitsgeschichte

Sehr geehrter Herr Landrat Radeck,

nachdem auch externe Fachleute, wie Frau Dr. Sanz von der UNESCO, die hohe
Qualität und Bedeutung der altpaläolithischen Fundstelle im ehemaligen
Braunkohletagebau Schöningen betonten, soll nun ein Antrag zur Aufnahme auf die
nationale Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe gestellt werden.

Die Details zum aktuellen Verfahren finden sich in den Anlagen.

Es ist notwendig, dass ein Beschluss des Kreistrats gefasst wird, in dem die
Antragstellung begrüßt wird und die Konsequenzen in planungs- und
denkmalrechtlicher Hinsicht akzeptiert werden.

Ich bitte darum, dass das Ergebnis bis zum Stichtag, den 31. März 2021, hier eingeht.

Dieser Beschluss ist notwendig, da die zu beantragende Ausweisung als UNESCO-
Weltkulturerbe einen Eingriff in die Planungshoheit des Landkreises bedeutet. So

Ausgezeichnet mit
dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail:
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

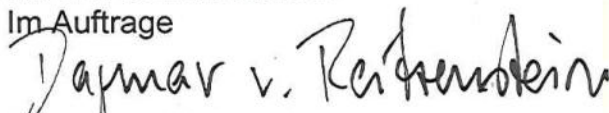
kann das Regionale Raumordnungsprogramm betroffen sein, weil die von der UNESCO zwingend vorgeschriebenen Pufferzonen einer Welterbestätte oder deren Umgebungsschutz beeinträchtigt sein könnten. Auch wären bei den zukünftigen Planfeststellungsverfahren die besonderen Belange einer potentiellen Welterbestätte zu berücksichtigen.

Eventuelle bauliche Eingriffe sind nach Anerkennung mit der zuständigen Monitoringgruppe von ICOMOS abzustimmen und in weitreichenden Fällen dem Welterbezentrum in Paris zur Freigabe vorzulegen.

Direkte Kosten entstehen durch diesen Beschluss nicht, da die Antragstellung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und Senckenberg / Universität Tübingen erfolgen wird.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Im Auftrage


Dagmar v. Reitzenstein



Bearbeitet von Frau von Reitzenstein
E-Mail: dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2562

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
35-50923/1

Durchwahl (0511) 120-
25 62

Hannover, den
07.07.2020

UNESCO-Weltkulturerbe;
hier: nationale Tentativliste

Anlagen: - Handreichung
- Formblätter (Submission Format)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kulturminister-Konferenz hat beschlossen, die nationale Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe wieder zu öffnen, damit neue Kandidaten aufgenommen werden können.

Es ist notwendig, dass neue Anträge zur Aufnahme auf die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes zunächst auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden. Detaillierte Informationen finden Sie unter <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>.

Das Verfahren zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste wurde mit allen Ländern abgestimmt. Es ist mehrstufig. Zunächst erfolgt eine Bewerbung bei den Kulturministerien der Länder, die eine erste fachliche Überprüfung vornehmen, insbesondere hinsichtlich der Kriterien der UNESCO gemäß der gültigen Konvention und den aktuellen Entscheidungen des Welterbekomitees. Unter Umständen werden die Anträge einer Expertenjury auf Landesebene vorgelegt.

Zum 31. Oktober 2021 werden bis zu zwei Anträge pro Bundesland dem Sekretariat der KMK übergeben. Eine Expertenjury auf nationaler Ebene wird alle eingereichten Anträge hinsichtlich ihrer Qualität der authentisch erhaltenen Denkmalsubstanz, ihrer Plausibilität und ihrer Realisierungsaussichten überprüfen. Diese Ergebnisse werden im Herbst 2023 der Kulturminister-Konferenz zur Entscheidung vorgelegt und in Folge dem Bund überreicht mit

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail:
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

dem Ziel, dass der zuständige Botschafter des Auswärtigen Amtes die neue Tentativliste dem UNESCO-Welterbezentrum im Februar 2024 überreicht.

Es besteht deshalb aktuell die Möglichkeit, sich für die Aufnahme eines Kulturdenkmals / einer Gruppe von Kulturdenkmälern für die Aufnahme auf die nationale Tentativliste des UNESCO-Weltkulturerbes zu bewerben, wenn die Anforderungen der UNESCO-Konvention erfüllt sind. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Deutschen UNESCO Kommission (<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe>).

Die Anforderungen für einen Antrag zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste sind:

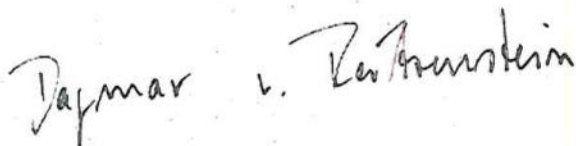
1. das beigefügte Formblatt in Englisch und Deutsch, maximal 5 Seiten.
2. Bewerbungsunterlagen gemäß den Anforderungen der beigefügten Handreichung im Umfang von maximal 30 Seiten in Deutsch.
3. Positive Beschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaft, auf deren Areal sich die Stätte befindet, sowie des jeweils zuständigen Landkreises. Diese sind notwendig, da die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbes eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, z.B. durch die zwingend vorgeschriebenen Pufferzonen bedeuten kann. Ebenso sind Auswirkungen auf die Regionalen Raumordnungsprogramme zu bedenken.

Diese Unterlagen sind dem MWK, Ref. 35, bis spätestens zum 31.03.2021 unterschrieben vorzulegen (Posteingang).

Ich empfehle Ihnen, dass sich Interessenten für eine Aufnahme in die Tentativliste des UNESCO Weltkulturerbes frühzeitig mit den regional zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Denkmalfachbehörde, des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, beraten.

Selbstverständlich stehe auch ich Ihnen und Interessenten für Rückfragen zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen und Grüßen
Im Auftrage



(Dagmar v. Reitzenstein)